

**Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017, geändert am 30. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

**Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie ggf. nach den Bestimmungen der jeweils gesondert geregelten Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
  3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
  6. ggf. weitere Unterlagen, die in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt sind.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengangs im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:
1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch

auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt. Die nachzuholenden Leistungen für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sind für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengangs im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann,
5. die Voraussetzungen des Besonderen Teils der Zulassungssatzung des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nicht erfüllt sind.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 30. September 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor